



Radebeul, 25.11.2015

Beschluss VV 09/2015

45. Sitzung der Verbandsversammlung am 25.11.2015, TOP 3
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: **Satzung zur Änderung der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge**

Beschlusstext: Die Verbandsversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge vom 25. September 2013.

Begründung: Mit den vorgesehenen Änderungen der Satzung werden

- Regelungen zur Sitzungstätigkeit des Planungsausschusses an grundsätzliche Regelungen des Kommunalrechts zur Sitzungstätigkeit von Ausschüssen (Sächsische Gemeindeordnung, Sächsische Landkreisordnung) angepasst

und damit im Zusammenhang

- Anpassungen für die Bekanntmachung von öffentlichen Sitzungen des Planungsausschusses im Zusammenhang mit der Praktikabilität der Behandlung von Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsausschuss gemäß Beschluss PA 01/2015 vorgenommen.

Die Begründungen im Einzelnen sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Anlage: Satzung zur Änderung der Satzung und deren Erläuterung/Begründung im Einzelnen

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler
Verbandsvorsitzender



Radebeul, 25.11.2015

Beschluss VV 10/2015

45. Sitzung der Verbandsversammlung am 25.11.2015, TOP 4
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung stellt den vorliegenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge auf der Grundlage des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Meißen fest.

Begründung:

Gemäß § 88 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes (SächsLPIG) hat der Regionale Planungsverband zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 13 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes ist der Jahresabschluss durch die Verbandsversammlung festzustellen. Vor der Feststellung durch die Verbandsversammlung ist der Jahresabschluss gemäß § 104 SächsGemO der örtlichen Prüfung durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt zu unterziehen.

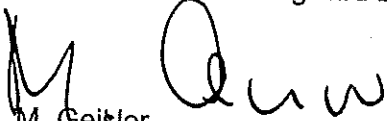
Nach § 8 Abs. 3 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes erfolgte die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Meißen. Mit Unterschriftsdatum vom 29. Juni 2015 auf Rechenschaftsbericht und Anhang zum Jahresabschluss wurde die Erstellung des Jahresabschlusses fristgerecht (gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO sechs Monate nach Ende des Haushaltsjahres) abgeschlossen. Ebenso fristgerecht erfolgte die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 mit dem Prüfbericht vom 20. August 2014.

In seinem Prüfbericht hat das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Meißen der Verbandsversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses 2014, wie er von der Verwaltung des Verbandes mit Unterschrift des Verbandsvorsitzenden vorgelegt wurde, empfohlen.

Anlagen:

Prüfbericht mit Jahresabschluss 2014

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Geisler', written in a cursive style.

M. Geisler

Verbandsvorsitzender



Radebeul, 25.11.2015

Beschluss VV 11/2015

45. Sitzung der Verbandsversammlung am 25.11.2015, TOP 5
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2016

- Beschlusstext:**
1. Die Verbandsversammlung beschließt die vorliegende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge für das Jahr 2016.
 2. Der Verbandsvorsitzende wird gebeten, die beschlossene Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Jahr 2016 unverzüglich dem Sächsischen Staatsministerium des Innern als Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Begründung:

Zu 1.

Gemäß § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes (SächsLPIG) ist für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen und gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 11 der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung zu beschließen.

Gemäß § 1 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik besteht der doppelte Haushaltsplan aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten sowie dem Stellenplan. Der vorliegende Haushaltsplan enthält zudem alle in § 1 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik genannten Anlagen.

Erläuterungen und Begründungen zu wichtigen Eckdaten des Haushaltsplans sowie für die veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie Ein- und Auszahlungen sind dem zugehörigen Vorbericht zu entnehmen.

Der Entwurf von Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2016 wurde gemäß § 76 Abs. 1 SächsGemO mit Anschreiben des Verbandsvorsitzenden vom 30. September 2015 allen Verbandsräten zugeleitet und in der Zeit vom 19. bis einschließlich 27. Oktober 2015 öffentlich ausgelegt. Bis Ablauf der Frist, zu der Einwendungen erhoben werden konnten (5. November 2015), wurden keine Einwendungen vorgetragen.

Zu 2.

Gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO ist die von der Versammlung beschlossene Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; sie soll ihr spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen. Der Haushaltsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Anlage:

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2016

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Geisler', written in a cursive style.

M. Geisler
Verbandsvorsitzender